

BVGer D-3350/2017 vom 22. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3350_2017

FR: TAF D-3350/2017 du 22 août 2017

IT: TAF D-3350/2017 del 22 agosto 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsyG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuchs Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden versuchen mit der Nachreichung von Beweismitteln die im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vorgebrachte Verfolgung des Gesuchstellers 1 durch die heimatlichen Behörden zu belegen und machen damit die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit des Beschwerdeentscheids D-5243/2014 vom 5. Februar 2015 geltend.

E. 1.4

Die Gesuchstellenden sind durch das betreffende Beschwerdeurteil vom 5. Februar 2015 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9). Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

E. 2.4

Die Gesuchstellenden rufen den gesetzlichen Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG an. Mit ihrer Darstellung, das fragliche Dokument sei ihnen anfangs Mai 2017 übergeben worden, behaupten sie die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG. Das Revisionsgesuch vom 22. Mai 2017, verbessert am 3. Juli 2017, ist damit hinreichend begründet.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.1.1

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zum einen, dass sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben muss; als Revisionsgrund sind somit lediglich sogenannte unechte Noven zugelassen. Zum anderen verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die fragliche Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zur Urteilsfällung, nicht gekannt hat und deshalb nicht geltend machen konnte. Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, ebenso, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsachen auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. zum Ganzen André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, a.a.O., S. 306 Rz. 5.47). Dass es einer gemäss Art. 123 BGG um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vor- beziehungsweise beizubringen, ist nur mit

Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8). Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind nur dann als neu zu qualifizieren und beachtlich, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind, respektive wenn sie bei Vorliegen im ordentlichen Verfahren vermutlich zu einem anderen Entscheid geführt hätten. Es genügt nicht, wenn sie zu einer neuen Würdigung bereits bekannter Tatsachen führen sollen; für eine andere Würdigung des Sachverhalts besteht im Rahmen eines Revisionsverfahrens kein Raum.

E. 3.1.2

Auf Revisionsgesuche, die auf erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens entstandenen Tatsachen oder Beweismitteln gründen, ist - unabhängig von der Frage der Erheblichkeit der neuen Tatsachen oder Beweismittel - nicht einzutreten (vgl. BVGE 2013/22 E. 13).

E. 3.2

Vorliegend ist somit zu prüfen, ob die Gesuchstellenden nach Erlass des Beschwerdeurteils D-5243/2014 vom 5. Februar 2015 erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel aufgefunden haben, die vor dem Entscheid entstanden sind, die sie aber im vorangegangenen Verfahren nicht hatten beibringen können. Weiter ist zu prüfen, ob die neuen Vorbringen und Dokumente bei zumutbarer Sorgfalt bereits im früheren Verfahren hätten geltend gemacht respektive beigebracht werden können, und ob sie für die Tatbestandsermittlung entscheidend sind, das heisst ob sie geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Beschwerdeurteils vom 5. Februar 2015 zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für die Gesuchstellenden günstigeren Ergebnis zu führen.

E. 3.2.1

Soweit sich die Gesuchstellenden auf eine PYD-Mitgliedschaftsbestätigung vom (...) beziehen, ist festzustellen, dass der Gesuchsteller 1 diese bereits mit seinem Wiedererwägungsgesuch vom 26. März 2015 eingereicht hat und dieses Gegenstand des mit Beschwerdeurteil D-3286/2016 vom 22. August 2016 abgeschlossenen Wiedererwägungsverfahrens bildete. Dem besagten Dokument fehlt es somit an der revisionsrechtlichen Neuheit gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Dasselbe gilt für die mit der Revisionseingabe vom 22. Mai 2017 eingereichten Fotografien, die aus der Zeit des Gesuchstellers 1 bei der PKK stammen würden, waren inhaltlich deckungsgleiche Fotografien doch bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens D-5243/2014 (sowie des Wiedererwägungsverfahrens D-3286/2016).

E. 3.2.2

Hinsichtlich des Vorbringens, erfahren zu haben, dass gegen den Gesuchsteller 1 ein vom (...) 2011 datierendes Urteil bestehe, ist vorab festzustellen, dass es nicht ersichtlich ist, weshalb die Gesuchstellenden nicht in der Lage gewesen sein sollten, die Existenz der Verurteilung bereits im mit Urteil vom 5. Februar 2015 abgeschlossenen ordentlichen Beschwerdeverfahren D-5243/2014 vorzubringen, zumal der Gesuchsteller 1 laut den Ausführungen in der Revisionseingabe vom 22. Mai 2017 bereits nach der Anhörung vom 19. März 2014 davon erfahren habe. Es ist deshalb grundsätzlich von einem verspäteten Vorbringen im Sinne von Art. 46 VGG auszugehen. Ungeachtet dessen ist das

diesbezüglich eingereichte Beweismittel (Strafregisterzusammenfassung) allerdings auch nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten. Dem fraglichen Dokument ist angesichts der geschilderten Beschaffung (Erhalt durch Bestechung) nur eine sehr geringe Beweiskraft beizumessen. Im Übrigen vermag das besagte Dokument - unabhängig von der Frage der Authentizität - nicht zu belegen, dem Gesuchsteller 1 würde bei einer Rückkehr nach Syrien eine asylrechtlich relevante Verfolgung drohen, ist daraus doch weder das ihm zur Last gelegte Delikt noch das Strafmass, zu welchem er am (...) 2011 verurteilt worden sei, ersichtlich. Zudem stellt der Gesuchsteller 1 seine persönliche Glaubwürdigkeit selbst in Frage, setzt er sich doch mit den Ausführungen in der Revisionseingabe vom 22. Mai 2017, in den Jahren 2005 und 2009 jeweils ohne Gerichtsurteil inhaftiert und schliesslich erst am (...) 2011 verurteilt worden zu sein, in Widerspruch zu seinen Angaben bei der Anhörung im Asylverfahren vom 19. März 2014, gemäss welchen er im Jahr 2005 vom (...) wegen des Vorwurfs der PKK-Mitgliedschaft zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden sei und diese Strafe verbüsst habe (vgl. vorinstanzliche Akten A28 F18, F23 und F38). Die Verurteilung aus dem Jahr 2005 figuriert indessen nicht auf dem nun eingereichten Strafregisterauszug, der am (...) 2011 ausgestellt worden sei. Der Inhalt dieses Dokuments ist somit nicht mit den Angaben des Gesuchstellers 1 im Asylverfahren in Einklang zu bringen. Auch gab der Gesuchsteller 1 im Asylverfahren an, im April 2011 Kontakt mit den politischen Sicherheitsbehörden gehabt zu haben. Diese hätten ihn damals dazu bewegen wollen, sich den Schabiha-Milizen anzuschliessen. Auf seine Absage hin, hätten sie ihn nach Hause geschickt, um sich die Sache nochmals zu überlegen (vgl. A28 F93, F94 und F99). Auch habe er regelmässig die ihm auferlegte monatliche Meldepflicht erfüllt und letztmals drei Monate vor der im Oktober 2011 erfolgten Ausreise die entsprechende Unterschrift bei den Behörden geleistet (vgl. A28 F63-F66). Hätte jedoch tatsächlich ein Urteil der (...) vom (...) 2011 gegen den Gesuchsteller 1 vorgelegen und wäre er deshalb gesucht worden, wäre er wohl kaum sowohl von den Sicherheitsbehörden im April 2011 als auch den Behörden, bei denen er bis Sommer 2011 im Rahmen der Meldepflicht regelmässig erschienen sei, jeweils unbehelligt nach Hause gelassen worden. Im Beschwerdeurteil D-5243/2014 vom 5. Februar 2015 wurde festgestellt, dass es den Gesuchstellenden nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen. Im darauf folgenden Wiedererwägungsverfahren vermochte der Gesuchsteller 1 ebenfalls keine asylrelevante Gefährdung glaubhaft zu machen (vgl. Beschwerdeurteil D-3286/2016 vom 22. August 2016). Das nun revisionsweise eingereichte Beweismittel (Strafregisterauszug) ist nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Das besagte Dokument ist als nicht beweistauglich und somit als nicht erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

E. 4

Aufgrund des Gesagten ist es den Gesuchstellenden nicht gelungen, relevante Gründe darzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-5243/2014 vom 5. Februar 2015 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 22. Mai 2017, verbessert am 3. Juli 2017, ist demzufolge abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG und Art. 68 Abs. 2 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.